

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter

vom 30.03.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW.01/11 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung aus.

2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Alfter (Elternvertrag) für die Dauer eines Schuljahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wurde.

3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

4) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich oder in begründeten Ausnahmefällen. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, bei Betragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren, bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Gemeinde Alfter.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich erhebt die Gemeinde Alfter Elternbeiträge.

(2) Wenn Geschwisterkinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird für jedes weitere Geschwisterkind 50 % des Elternbeitrages erhoben.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt:

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	70,00 €	35,00 €
3	bis 50.000,00 €	110,00 €	55,00 €
4	bis 62.000,00 €	140,00 €	70,00 €
5	bis 73.000,00 €	170,00 €	85,00 €
6	bis 100.000,00 €	210,00 €	105,00 €
7	über 100.000,00 €	221,00 €	110,50

Beginnend mit dem Schuljahr 2024/25 steigen die Elternbeiträge (für das erste Kind) um 2 Prozent jährlich. Dabei ist kaufmännisch auf den vollen Euro abzurunden. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Kooperationspartner der Gemeinde Alfter, der die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen hat, erhebt unabhängig vom Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen, welches direkt durch ihn eingezogen wird.

(5) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Alfter durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.

(6) Im Elternbeitrag ist eine vierwöchige Ferienbetreuung (2 Wochen Sommer-, 1 Woche Herbst- und 1 Woche Osterferien) enthalten.

(7) Mit dem Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Alfter eine Ermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

§ 4 Einkommensermittlung

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Alfter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der

Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Der Beitragszeitraum ist jeweils für das Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

(2) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(3) Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hier sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2012 (sowie alle Änderungssatzungen) außer Kraft.